
L 10 SF 3/23 EK

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anhängigkeit Rechtshängigkeit Umdeutung Erledigung einseitige Erledigungserklärung
Leitsätze	1. Erklärt der Kläger eine bereits anhängige, aber mangels Zustellung noch nicht rechtshängige Entschädigungsklage (§ 202 Satz 2 SGG iVm §§ 198 ff GVG) einseitig für erledigt, wird das Verfahren dadurch nicht beendet. Es ist keine Kostenentscheidung gem § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 161 Abs 1 VwGO zu treffen. 2. Unabhängig davon, ob § 269 Abs 3 Satz 3 ZPO im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anwendbar ist, kann eine vor Rechtshängigkeit der Klage ausgesprochene einseitige Erledigungserklärung jedenfalls dann nicht in eine Klagerücknahme umgedeutet werden, wenn objektiv keine Erledigung vorliegt.
Normenkette	GVG § 198 GVG § 201 VwGO § 161 Abs 1 VwGO § 161 Abs 2 SGG § 94 Satz 2 SGG § 90 SGG § 92 GKG § 12a SGG § 102 ZPO § 269 Abs 3 Satz 3 SGG § 202 Satz 1 SGG § 202 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen L 10 SF 3/23 EK
Datum -

2. Instanz

Aktenzeichen -
Datum 25.04.2023

3. Instanz

Datum -

Â

Der Antrag des KlÃ¤gers, dem Land Sachsen-Anhalt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, wird abgelehnt.

Â

Â

GrÃ¼nde:

Â

I.

Â

Der KlÃ¤ger begehrt eine Kostengrundentscheidung, nachdem er seine EntschÃ¤digungsklage gemÃ¤Ã§ [Â§ 202 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [Â§ 198](#) ff. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vor Zustellung der Klageschrift fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt hat.

Â

Der KlÃ¤ger hat am 10. November 2022, zunÃ¤chst nicht anwaltlich vertreten, beim Justizzentrum Magdeburg eine an das âLandessozialgericht Magdeburgâ adressierte und gegen das âSozialgericht Magdeburgâ gerichtete Klage eingereicht. Mit der auf den 4. November 2022 datierten Klageschrift hat er eine EntschÃ¤digung i.H.v. 3.600 â wegen der Dauer eines nicht nÃ¤her bezeichneten sozialgerichtlichen Klageverfahrens begehrt; fÃ¼r das EntschÃ¤digungsverfahren hat er Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Nachdem das Sozialgericht (SG) Magdeburg den KlÃ¤ger darauf hingewiesen hatte, dass fÃ¼r derartige Klagen das Landessozialgericht (LSG) zustÃ¤ndig sei, hat am 9. Januar 2023 der jetzige ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers angezeigt, dass er diesen nunmehr vertrete.

Er hat erklärt: „Die Klage vom 04.11.2022 [â] mache ich mir zu eigen und trage diese als die meinige vor.“ Weiter hat er die Verweisung des Rechtsstreits an das LSG beantragt. Dem ist das SG mit Beschluss vom 15. Februar 2023 gefolgt.

Â

Mit Schriftsatz vom 8. März 2023 hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers klargestellt, dass sich die „Untätigkeitsklage“ gegen das Land Sachsen-Anhalt richte. Das Ausgangsverfahren beim SG Magdeburg (S 30 AS 1111/19) sei inzwischen durch ein weitgehend stattgebendes Urteil vom 22. Februar 2023 beendet worden. Aus diesem Grund werde im vorliegenden Verfahren die Erledigung der Hauptsache angezeigt. Weiter werde beantragt, dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Eine Zahlung des angeforderten Gerichtskostenvorschusses sei nicht mehr erforderlich.

Â

Die Klageschrift ist nicht zugestellt worden. Das Land Sachsen-Anhalt hat Gelegenheit erhalten, sich zu der Erledigungserklärung und dem Kostenantrag zu äußern. Der Berichterstatter hat darauf hingewiesen, dass problematisch sei, ob bereits vor Eintritt der Rechtshängigkeit eine Kostenentscheidung aufgrund übereinstimmender Erledigungserklärungen ergehen könne. Weiter hat er darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen des [Â§ 269 Abs. 3 Satz 3](#) Zivilprozessordnung (ZPO), auch wenn man die Vorschrift für entsprechend anwendbar hielte, wohl nicht vorliegen. Das Land Sachsen-Anhalt hat sich nicht geäußert. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat auf seinen Schriftsatz vom 8. März 2023 verwiesen und um gerichtliche Entscheidung gebeten.

Â

Den Antrag des Klägers auf PKH hat der Senat mit Beschluss vom heutigen Tag abgelehnt.

Â

II.

Â

1. Der Senat entscheidet entsprechend [Â§ 155 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch den Berichterstatter. Nach dieser Vorschrift ist der Berichterstatter im vorbereitenden Verfahren zuständig für eine Entscheidung über Kosten. Die systematisch dem Berufungsrecht zugeordnete Regelung findet in erstinstanzlichen Verfahren vor dem LSG entsprechende Anwendung (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 155 Rn. 6).

Â

2. Der Antrag des Klägers, dem Land Sachsen-Anhalt die Kosten aufzuerlegen, ist abzulehnen. Die Voraussetzungen einer derartigen Kostengrundscheidungsentscheidung liegen nicht vor. Gemäß [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 161 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat das Gericht im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden. Vorliegend fehlt es aber an einer solchen Verfahrensbeendigung. Das anhängig gewordene Klageverfahren (dazu unter a)) ist weder durch Erledigungserklärungen noch durch Klagerücknahme beendet worden (dazu unter b)).

Â

a) Der Kläger hat durch Einreichung einer Klageschrift Klage erhoben ([Â§Â§ 90, 92 SGG](#)). Diese ist zwar nicht rechtshängig geworden, denn in Verfahren nach dem Siebzehnten Titel des GVG wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens wird die Streitsache erst mit Zustellung der Klage rechtshängig ([Â§ 94 Satz 2 SGG](#)). Eine solche ist nicht erfolgt, weil der Kläger den Kostenvorschuss nicht eingezahlt hat ([Â§ 12a](#) i.V.m. [Â§ 12 Abs. 1 Satz 1](#) Gerichtskostengesetz [GKG]) und kein Ausnahmestatbestand nach [Â§ 14 GKG](#) vorliegt, insbesondere keine Bewilligung von PKH. Das Verfahren ist jedoch anhängig geworden. Dem steht nicht entgegen, dass die Klageschrift auch einen PKH-Antrag enthält. Insbesondere handelt es sich nicht um einen isolierten PKH-Antrag, dem lediglich ein Klageentwurf beigefügt war.

Â

Ob Klage erhoben sein soll, ist im Zweifelsfall durch Auslegung zu ermitteln (vgl. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, a.a.O., [Â§ 90 Rn. 4a](#)). Dies gilt u.a., wenn eine Klageschrift zusammen mit einem PKH-Antrag eingereicht wird (vgl. dazu Schultzy in: Zöllner, ZPO, 34. Auflage 2022, [Â§ 117 Rn. 11 f.](#)). Vorliegend bestehen aber keine Zweifel daran, dass die Klage bereits unabhängig von der Bewilligung von PKH erhoben sein sollte. Der Schriftsatz des Klägers vom 4. November 2022 ist als "Klage" überschrieben. Nach der Angabe des Klägers und des Beklagten wird dort ausgeführt: "erhebe ich Klage und beantrage, 1) den Beklagten zu verpflichten, Entschädigung gem. [Â§ 198](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GV) in Höhe von 3.600 Euro zu zahlen". Unter den Ziffern 2) und 3) folgen die Anträge auf PKH und Beordnung einer namentlich benannten Rechtsanwältin. Im Anschluss an die Begründung ist der Schriftsatz unterzeichnet. Angesichts dieser Gestaltung deutet nichts darauf hin, dass es sich lediglich um einen Klageentwurf oder eine bedingte Klage handeln sollte (zur Unzulässigkeit einer bedingten Klageerhebung vgl. Diehm in: BeckOGK, [Â§ 90 SGG](#) Rn. 25 [Stand: 1. Februar 2023]; Wache in: Münchener Kommentar zur ZPO, Band 1, 6. Auflage 2020, [Â§ 117 Rn. 9](#)).

Â

Es kann dahinstehen, ob es trotz dieses eindeutigen Wortlauts denkbar ist, im Wege der Auslegung und ggf. nach einer entsprechenden Nachfrage beim Absender von

einem isolierten PKH-Antrag auszugehen, wenn der Schriftsatz von einem nicht anwaltlich vertretenen juristischen Laien formuliert worden ist, der bislang nur mit gerichtskostenfreien sozialgerichtlichen Verfahren i.S.v. [Â§ 183 SGG](#) zu tun hatte und mÃ¶glicherweise nicht um die Kostenpflichtigkeit einer solchen EntschÃ¼digungsklage wusste. Denn vorliegend hat sich der inzwischen fÃ¼r den KlÃ¤ger als ProzessbevollmÃ¤chtigter auftretende Rechtsanwalt den Inhalt des Klageschriftsatzes vom 4. November 2022 ausdrÃ¼cklich zu eigen gemacht. Bei einer ProzesserklÃ¤rung eines Rechtsanwalts ist in der Regel anzunehmen, dass sie das Gewollte richtig wiedergibt (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 5. Juni 2014 â B 10 ÃG 29/13 B â juris Rn. 12). Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ist deshalb von einer Klageerhebung auszugehen.

Â

b) Die AnhÃ¤ngigkeit der Klage ist noch nicht beendet. Insbesondere liegen weder Ã¼bereinstimmende ErledigungserklÃ¤rungen (dazu unter aa)] noch eine KlagerÃ¼cknahme vor (dazu unter bb)]. Eine einseitig gebliebene ErledigungserklÃ¤rung beendet das Verfahren nicht (dazu unter cc)]. Eine wirksame verfahrensbeendende ErklÃ¤rung steht noch aus (dazu unter dd)].

Â

aa) GemÃ¤Ã [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO](#) entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen Ã¼ber die Kosten des Verfahrens durch Beschluss, wenn der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt jedoch Ã¼bereinstimmende ErledigungserklÃ¤rungen des KlÃ¤gers und des Beklagten voraus. Dies ist zwar â anders als in [Â§ 91a Abs. 1 Satz 1 ZPO](#) â im Gesetz nicht ausdrÃ¼cklich geregelt, aber zu Recht praktisch allgemein anerkannt (vgl. nur R. P. Schenke in: Kopp/Schenke, VwGO, 28. Auflage 2022, Â§ 161 Rn. 10 m.w.N.). An solchen Ã¼bereinstimmenden ErledigungserklÃ¤rungen fehlt es hier.

Â

Es kann dahinstehen, ob Ã¼bereinstimmende ErledigungserklÃ¤rungen vor Eintritt der RechtshÃ¤ngigkeit Ã¼berhaupt wirksam abgegeben werden kÃ¶nnen. Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) kann ein vor RechtshÃ¤ngigkeit liegendes Ereignis die Hauptsache nicht erledigen, weil erst durch die Zustellung der Klage das ProzessrechtsverhÃ¤ltnis, die Parteien und der Streitgegenstand bestimmt werden; deshalb liegt vor der Zustellung noch keine âHauptsacheâ vor, die sich erledigen kann (vgl. BGH, Urteil vom 15. Januar 1982 â [V ZR 50/81](#) â juris Rn. 8; Urteil vom 17. Juli 2003 â [IX ZR 268/02](#) â juris Rn. 10). Umstritten ist, ob gleichwohl eine Kostengrundsentscheidung nach [Â§ 91a ZPO](#) ergehen kann, wenn der Gegner sich der ErledigungserklÃ¤rung anschlieÃt und damit mÃ¶glicherweise konkludent auf eine Zustellung der Klageschrift verzichtet (vgl. Althammer in: ZÃ¶ller, a.a.O., Â§ 91a Rn. 17). Im sozial- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren stellen sich diese Fragen in der Regel nicht, weil AnhÃ¤ngigkeit und RechtshÃ¤ngigkeit einer Klage hier grundsÃ¤tzlich

zusammenfallen (vgl. [Â§ 94 Satz 1 SGG](#), [Â§ 90 Satz 1 VwGO](#)). Eine Ausnahme gilt allerdings für Erledigungsverfahren wegen der Dauer eines Gerichtsverfahrens; hier wird eine Klage auch im Sozial- und im Verwaltungsprozess erst mit der Zustellung an den Gegner rechtshängig (vgl. [Â§ 94 Satz 2 SGG](#), [Â§ 90 Satz 2 VwGO](#)). Deshalb kommen in solchen Fällen wie hier dieselben Grundsätze zur Anwendung wie im Zivilprozess.

Â

Es kann jedoch dahinstehen, ob eine Kostengrundsentscheidung auf Grundlage von [Â§ 161 Abs. 2 VwGO](#) möglich ist, wenn die Beteiligten den Erledigungsverstreit vor Eintritt der Rechtshängigkeit übereinstimmend für erledigt erklären, denn vorliegend fehlt es an einer Erledigungserklärung des Landes Sachsen-Anhalt. Eine solche Erledigungserklärung wird auch nicht gemäß [Â§ 161 Abs. 2 Satz 2 VwGO](#) fingiert. Nach dieser Vorschrift ist der Rechtsstreit auch dann in der Hauptsache erledigt, wenn der Beklagte der Erledigungserklärung des Klägers nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des die Erledigungserklärung enthaltenden Schriftsatzes widerspricht und er vom Gericht auf diese Folge hingewiesen worden ist. Mit Blick darauf, dass eine Erledigung vor Rechtshängigkeit ausscheidet und das Land Sachsen-Anhalt mangels Klagezustellung noch nicht als Beklagter an dem Verfahren beteiligt war, ist ihm die Erledigungserklärung nicht zugestellt worden. Auf die formlose Übermittlung der Erklärung hat das Land nicht reagiert.

Â

bb) Die vom Kläger begehrte Kostenentscheidung kann auch nicht auf [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO](#) gestützt werden. Nach [Â§ 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO](#) bestimmt sich auch in Fällen, in denen die Klage nicht zugestellt wurde, die Kostentragungspflicht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen, wenn der Anlass zur Einreichung der Klage vor Rechtshängigkeit weggefallen ist und die Klage daraufhin zurückgenommen wird. Es kann dahinstehen, ob die Vorschrift in sozialgerichtlichen Erledigungsverfahren nach [Â§ 202 Satz 2 SGG](#) i.V.m. [Â§Â§ 198 ff. GVG](#) zur Anwendung kommt. Jedenfalls liegen ihre Voraussetzungen nicht vor.

Â

Es fehlt an einer Klagerücknahme ([Â§ 102 SGG](#)). Der Kläger hat seine Klage nicht zurückgenommen, sondern sie in der Hauptsache für erledigt erklärt. Für eine vom eindeutigen Wortlaut der anwaltlich formulierten Prozessklärung abweichende Auslegung gibt es keinen Anknüpfungspunkt. Während die Unterscheidung zwischen einer Klagerücknahme und einer Erledigungserklärung im gerichtskostenfreien sozialgerichtlichen Verfahren nach [Â§ 183 SGG](#) keine praktische Bedeutung hat, sind in einem gerichtskostenpflichtigen Verfahren nach [Â§ 197a SGG](#), wie es hier vorliegt, erheblich unterschiedliche Rechtsfolgen an die beiden Erklärungen geknüpft (vgl. Hauck, SGB 2004, 407; Schmidt, a.a.O., [Â§ 102 Rn. 3](#)). Eine einseitige Erledigungserklärung kann deshalb regelmäßig nicht

als KlagerÃ¼cknahme ausgelegt werden (vgl. Keller, a.a.O., Â§ 125 Rn. 10).

Â

Vorliegend kommt auch keine Umdeutung der ErledigungserklÃ¼rung in eine KlagerÃ¼cknahme in Betracht. Eine Umdeutung von ProzesserklÃ¼rungen in entsprechender Anwendung von [Â§ 140](#) BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) ist zwar grundsÃ¤tzlich mÃ¶glich, wenn die Voraussetzungen der umgedeuteten Prozesshandlung eingehalten sind, die Umdeutung dem mutmaÃ¼lichen Parteiwillen entspricht und kein schutzwÃ¼rdiges Interesse des Gegners entgegensteht (vgl. BGH, Beschluss vom 19. MÃ¤rz 2019 â [XI ZR 50/18](#) â juris Rn. 17, Keller, a.a.O., Vor Â§ 60 Rn. 11b; vgl. auch BSG, Urteil vom 20. Mai 2003 â [B 1 KR 25/01 R](#) â juris Rn. 19). Ob nach diesen GrundsÃ¤tzen auch die Umdeutung einer einseitigen ErledigungserklÃ¼rung in eine KlagerÃ¼cknahme grundsÃ¤tzlich mÃ¶glich ist (vgl. dazu Oberlandesgericht [OLG] Brandenburg, Urteil vom 13. November 2019 â [4 U 8/19](#) â juris Rn. 34; Schulz in: MÃ¼nchener Kommentar zur ZPO, a.a.O., Â§ 91a Rn. 18; Althammer, a.a.O., Â§ 91a Rn. 17), kann aber offen bleiben. Denn die Umdeutung einer vor RechtshÃ¤ngigkeit erklÃ¼rten ErledigungserklÃ¼rung in eine KlagerÃ¼cknahme scheidet jedenfalls dann aus, wenn diese ebenfalls nicht zum angestrebten Ziel fÃ¼hren wÃ¼rde (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 23. November 2021 â [6 U 16/21](#) â juris Rn. 50). So liegt es hier. Auch bei Vorliegen einer KlagerÃ¼cknahme wÃ¼ren die Voraussetzungen des [Â§ 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO](#) nicht erfÃ¼llt.

Â

GemÃ¤Ã [Â§ 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO](#) sind die Kosten nach billigem Ermessen zu verteilen, wenn der Anlass zur Einreichung der Klage schon vor RechtshÃ¤ngigkeit weggefallen ist. Mit Wegfall des Klageanlasses ist die Erledigung der Klage gemeint (vgl. Becker-Eberhard in: MÃ¼nchener Kommentar zur ZPO, a.a.O., Â§ 269 Rn. 59; Foerste in: Musielak/Voit, ZPO, 20. Auflage 2023, Â§ 269 Rn. 13). Das setzt voraus, dass der ursprÃ¼ngliche Klageantrag durch ein Ereignis nachtrÃ¤glich gegenstandslos geworden ist (vgl. Althammer, a.a.O., Â§ 91a Rn. 3 m.w.N.) und der KlÃ¤ger sein Begehren nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg weiterverfolgen kann; es muss eine Lage eingetreten sein, die eine Entscheidung Ã¼ber den Klageanspruch erÃ¼brigt oder ausschlieÃt (vgl. Neumann/Schaks, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Auflage 2018, Â§ 161 Rn. 131 m.w.N.).

Â

Vorliegend fehlt es an einem solchen erledigenden Ereignis. Der KlÃ¤ger hatte â entgegen seinem spÃ¤teren Vorbringen â keine âUntÃ¤chtigkeitsklageâ erhoben, sondern eine bezifferte EntschÃ¤digungsklage gemÃ¤Ã [Â§ 202 Satz 2 SGG](#) i.V.m. [Â§Â§ 198 ff. GVG](#). Eine solche Klage erledigt sich nicht dadurch, dass das Ausgangsverfahren seinen Abschluss findet. Vielmehr lÃ¤sst sich das Vorliegen eines EntschÃ¤digungsanspruchs vielfach erst nach Abschluss des Ausgangsverfahrens zuverlÃ¤ssig beurteilen (vgl. LÃ¼ckemann, in: ZÃ¼llner, a.a.O., [Â§ 198 GVG](#) Rn. 11). Deshalb gibt [Â§ 201 Abs. 3 Satz 1 GVG](#) dem

Entschädigungsgericht die Möglichkeit, sein Verfahren bis zu diesem Zeitpunkt auszusetzen. Es liegt auch kein Fall vor, in dem eine zunächst entstandene entschädigungsrelevante Verzögerung in einer Instanz nachträglich durch eine besonders beschleunigte Bearbeitung in der nächsten Instanz ausgeglichen worden wäre (vgl. dazu BSG, Urteil vom 24. März 2022 – B 10 G 4/21 R – juris Rn. 23 ff.) und sich dadurch nachträglich die Grundlagen der bereits erhobenen Entschädigungsklage geändert hätten.

Â

cc) Die einseitig gebliebene Erledigungserklärung des Klägers beendet das Verfahren nicht. Unabhängig davon, dass eine objektive Erledigung vor Rechtshängigkeit ausscheidet, führt eine einseitige Erledigungserklärung im gerichtskostenpflichtigen Verfahren gemäß [Â§ 197a SGG](#) nicht zu dessen Beendigung (vgl. Keller, a.a.O., Â§ 125 Rn. 10).

Â

dd) Lediglich ergänzend ist anzumerken, dass dem Kläger nach wie vor freisteht, die anhängige Klage durch eine eindeutige Prozessklärung zurückzunehmen. Eine solche Klagerücknahme hat zur Folge, dass der Kläger die Kosten des Verfahrens zu tragen hat ([Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 155 Abs. 2 VwGO](#)). Die gemäß [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GKG](#) bereits bei Klageeinreichung fällig gewordene Verfahrensgebühr ermäßigt sich (Nr. 7113 KV GKG), entfällt aber auch bei einer Klagerücknahme vor Zustellung der Klageschrift nicht ganz (vgl. Greger in: Zöllner, a.a.O., Â§ 269 Rn. 23). Für den Fall, dass der Kläger sich nicht weiter erklärt und auch der Anforderung des Kostenvorschusses keine Folge leistet, sieht Â§ 26 Abs. 8 Kostenverfugung (KostVfg) vor, dass der Kostenbeamte die entstandenen Kosten zum Soll stellt (Satz 1), dabei die Verfahrensgebühr aber nur insoweit ansetzt, als sich der Zahlungspflichtige nicht durch Rücknahme der Klage von der Verpflichtung zur Zahlung befreien kann (Satz 3).

Â

3. Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 26.06.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024